Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 31

Rubrik: Bau-Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Bau-Chronik.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 24. Oktober für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt: G. Nocetti, Wirt,

für Umbau von zwei Häusern in ein Doppelwohnhaus Schükengasse 6 u. 8, Zürich 1; Paul Rückmar, Kürschner, sür einen Zinnenanbau im Hof Kuttelgasse 9, Zürich 1; Heinrich Schäppi, Wirt, für einen Umbau Schükengasse 5, Zürich 1; F. B. Frisch für Verbreiterung des Erkers im Erdgeschoß Roßbergstraße 30, Zürich 2; F. Brozincovic Co. für ein Material- und Werszeugmagazin im Wagenschuppen an der Friedaustraße, Zürich 3; Joh. Lier, Baumelster, für Vergrößerung der Automobilremise als Puhraum und Materialmagazin Schwendengasse/Vrinersstraße, Zürich 3; U. Sduardoss sürich 4; K. Müllerzrachsler sür ein Magazingebäude Kanzleistraße 118, Zürich 4; Gustav Virrer, Fuhrhalter, für einen Umbau der Wagenremise Quellenstr. 37, Zürich 5; Jos. Laternser, Fuhrhalter, sür Ubänderung der genehmigten Pläne zu einem Doppelmehrsamilienhauß Köntgenstr. 40, Zürich 5; U. Hug-Ullorser sür Vergrößerung des Saalbaueß Ichosserung der genehmigten Automobilremise Germaniastraße 57,

BULL MER.X.A.MI

Bürich 6; Lebensmittel-Verein Zürich für einen Umbau im Erdgeschöß Nordstraße 172, Zürich 6; Neue Zürcher Baugesellschaft für zwei Doppelmehrsamilienhäuser Wintersthurerstraße 81 und 83, Zürich 6; F. Wurstemberger, Ingenieur, für Abänderung der genehmigten Pläne zu einem Ums und Andau Vogelsangstraße 50, Zürich 6; Baugesellschaft Phönix sür Abänderung des genehmigten Projektes zu einem Einfamilienhaus Freudenbergstr. 85, Zürich 7; E. Bruppachers Erben für eine Einfriedung Gloriastraße 78, Zürich 7; W. Wintler, Architekt, für ein Mehrsamilienhaus Höhenweg 17, Zürich 7; Rudolf Fretz sür Abänderung der genehmigten Pläne zu einem Wohnhausandau Kreuzstraße 44, Zürich 8. — Für drei Projekte wurde die baupoltzeiliche Bewilligung verweigert.

Bauliches aus Wädenswil (Zürich). Die Gemeinderversammlung genehmigte die Anträge des Gemeinderates betr. die Renovation des alten Schützenhauses am Rotweg (Kredit Fr. 3500) und betreffend die Eindeckung des Sagenbaches zwischen Florhofftraße und Hoffnungsweg, (Kredit Fr. 2300).

Die Bauarbeiten auf dem Plaze der schweizerischen Landesausstellung in Bern sind dank der guten Witterung soweit vorgeschritten, daß demnächst sämtliche Gebäude unter Dach und äußerlich vollendet dastehen werden.

Gaswerkerweiterung in Biel (Bern). Seit Jahren trägt man sich mit dem Gedanken einer Erweiterung des Gaswerkes. Die Direktion des Gaswerkes hat eine Vorlage über die Erweiterung auf dem jetzigen Platz

ausgearbeitet; die Koften sollen auf ungefähr eine Mill. Franken zu stehen kommen. Angesichts dieser großen Summe soll nun auch die sukzessive Verlegung der Gasanstalt studiert werden. Durch den Umbau des Bahn-hoses kommt das heutige Gaswerk so ziemlich in das Zentrum der Stadt zu liegen, was als ein großer Nachteil bezeichnet werden muß.

Bauprojekt für eine neue Bibliothek in Solothurn. Hier befaßt man sich mit der Frage der Errichtung eines Bibliothekgebäudes zur Unterbringung der öffentlichen Bibliotheken und der Stadtbibliothek. Diese Bibliotheken sollen ein sehr reichhaltiges Material besitzen und es mangelt überall an Plat.

Für den Bau einer Frauenarbeitsschule an der Rohlenberggasse in Basel bewilligte der Große Rat den erforderlichen Kredit von 1,030,000 Fr. und genehmigte die von der Regierung vorgelegten Bauplane.

Martthallenprojett in St. Gallen. Der Große Gemeinderat erklärte nach längerer Diskuffion ein Postulat der gemeinderätlichen Geschäftsprüfungskommission betreffend Studium auf Schaffung eines offenen Lebens, mittelmarktes und einer Zentralmarkthalle für erheblich.

Uerbandswesen.

In der Frage der Gewerbegesetzgebung sprach sich Generalversammlung des Gewerbeverbandes Bafelstadt nach einem orientierenden Referate von Rechtsanwalt Dr. Cremer einstimmig folgendermaßen aus: Ein Arbeiterschutzeset im Gewerbe ohne den dringend notwendigen Schutz der Gewerbetreibenden felbst ift unannehmbar. Zwecks allgemeiner Ordnung der Produktion auf der Grundlage von Berufsorganisationen ist eine umfassende Gewerbeordnung, eventuell als Rahmen-gesetz auszuarbeiten. Sie hat die Regelung der gewerblichen Verhältnisse im Innern der Berufsorganisationen und zugleich die Regelung des Berkehrs nach außen ins Auge zu faffen. Den Berufsorganisationen sind zu diesem Zwecke entsprechende öffentlich rechtliche Kompetenzen zuzuweisen, insbesondere im hinblick auf die Gewerbepolizei. Die Ausarbeitung des Entwurfes einer folchen Gewerbeordnung follte beförderlich an die Hand genommen werden, um so mehr, als vor Jahren die Leitung des schweize: rischen Gewerbevereins um die Schaffung von öffentlich rechtlichen Berufsorganisationen sich bemüht hat. Die Bestrebungen werden im Bringipe nachdrücklich anerkannt.

Verschiedenes.

† Zangensabrtkant Johann Sonauer in Flüelen (Uri) starb im Alter von 75 Jahren. Der Berstorbene betrieb erst in Altdorf und dann in Flüelen die Fabriskation von Zangen und Qualitätswerkzeugen, die auch ins Ausland wanderten und einen ausgezeichneten Kufgenossen. Honauer war ein Mann der Arbeit und der Pflicht. Er arbeitete unablässig und besletzigte sich im Dandel und Bandel strenger Pünktlichkeit und Solidität. Seiner Familie war er ein treubesorgtes Haupt und so konnte ihm der Ersolg und die öffentliche Achtung nicht fehlen.

Staatliche Unfallversicherung. Das Gewerbes fetretariat von Basels Stadt macht hierüber folsgende offizielle Mitteilungen:

Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern hat an die nach dem eidgenössischen Gesetze versicherungspflichtigen Betriebe die Aufforderung gerichtet, ihre Betriebe bei der Anstalt anzuzeigen.

Diese Aufforderung hat in den beteiligten Kreisen nach zweierlei Richtung Zweisel erzeugt. Einmal sind sich viele Betriebsinhaber im Unklaren darüber, ob ihre Betriebe unter das Unfallversicherungsgeset gehören. Zweitens fragt man sich, wie es sich mit der Versicherung derzenigen Angestellten und Arbeiter verhält, die auf Grund abgeschlossener Bersicherungsverträge derzeit noch versichert sind.

über den erfteren Punkt ift folgendes zu fagen:

Wenn ein Betriebsinhaber bestreitet, daß sein Betrieb unter das Gesetz falle, so hat der Bundesrat zu entscheiden. Er hat aleichzeitig zu bestimmen, ob und auf welchen Zeitpunkt fein Entscheid zurückwirkt. Es steht also von vornherein nicht unbedingt fest, daß die Unterlaffung einer Unmeldung irgend einen Nachteil nach sich zieht. Strafen sind nicht darauf geset, und Art. 63 des Gesetzes bestimmt nur: "Im Falle der unentschuldbaren Berfaumnis der Anmeldung werden die auf die Zwischenzeit entfallenden Prämien für Betriebsunfälle verdoppelt". Es wäre also zur Feststellung einer solchen Versäumnisfolge vorab vom Bundesrate immer zu beweisen, daß in dem betreffenden Einzelfalle die Berfaumnis einer Betriebs. anmelbung unentschuldbar ift. Sie ift es nur bann, wenn der Betriebsinhaber miffen mußte, daß fein Betrieb unter das Versicherungsgesetz gehört. Konnte er in guten Treuen anderer Meinung sein, so kann ihn kein Verfäumnisnachteil treffen.

Natürlich steht es jedem Betriebsinhaber frei, seinen Betrieb anzumelden, wenn er über seine Anmeldungspflicht in guten Treuen im Zweifel sein kann. Nur dürste ihm dann die Möglichkeit genommen sein, seine Bersicherungspflicht nachträglich zu bestreiten. Die Unsalsversicherungsanstalt wird ihm freilich von sich aus seine Anmeldung zurückgeben, wenn die Anstalt ihrerseitssindet, daß der betreffende Betrieb nicht dem Versiches

rungszwange unterliegt.

Was die derzeit laufenden Privatversicherungen betrifft, so hat der Bundesrat noch nicht entschieden, wann
die obligatorische Unfallversicherung beginnen soll. Die Betriebsinhaber, welche jett Anmeldungen
machen, werden daher gut tun, auf den Anmeldungen zu bemerken, ob und wie lange sie
durch bestehende Bersicherungsverträge gebunden sind.

Über die Bedeutung der Wasserkräfte für Industrie und Verkehr in der Schweiz wird Berr Dr. Ingenieur H. Bertschinger am 3. Nov., abends 6 Uhr, im Saale des Rathauses in Zürich, einen öffentlichen Vortrag halten.

Comprimierte u. abgedrehte, blanke



Montandon & Cie. A.-G., Biel

Blank und präzis gezogene

Profile

jeder Art in Eisen u. Stahl 1 Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 210 mm Breite. Schlackenfreies Verpackungsbandeisen